

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Februar 2008

zur Änderung der Entscheidung 97/107/EG über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Belgien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 678)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2008/176/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Entscheidung 97/107/EG wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

1. Dem Artikel 1 Absatz 1 werden folgende Gedankenstriche angefügt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 97/107/EG der Kommission⁽²⁾ werden zwei Verfahren („Capteur Gras/Maigre — Sydel (CGM)“ und „Giralda Choirometer PG 200“) für die Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Belgien zugelassen.

„— das Gerät ‚VCS 2000‘ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs aufgeführt sind;

— das Gerät ‚Hennessy Grading Probe (HGP 4)‘ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 4 des Anhangs aufgeführt sind;

(2) Belgien hat bei der Kommission die Zulassung von drei neuen Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper⁽³⁾ die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.

— das Gerät ‚Optiscan-TP‘ und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 5 des Anhangs aufgeführt sind.“

2. Der Anhang wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Entscheidung geändert.

Artikel 2

(3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

(4) Die Entscheidung 97/107/EG ist daher entsprechend zu ändern.

Brüssel, den 22. Februar 2008

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 8.2.1997, S. 17. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 97/734/EG (ABl. L 294 vom 28.10.1997, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1197/2006 (ABl. L 217 vom 8.8.2006, S. 6).

ANHANG

Dem Anhang der Entscheidung 97/107/EG werden die folgenden Teile 3, 4 und 5 angefügt:

„TEIL 3

VCS 2000

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das Gerät ‚VCS 2000‘ verwendet.
2. Das Gerät ‚VCS 2000‘ ist ein Bildverarbeitungsgerät zur automatischen Feststellung des Handelswertes von Schweineschlachtkörperhälften. Das System wird online im Rahmen des Schlachtproduktionssystems genutzt, wobei die Schlachtkörperhälften automatisch durch ein Kamerasystem gefilmt werden. Die Bilddaten werden dann anhand einer besonderen Bildverarbeitungssoftware in einem Computer verarbeitet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird mithilfe von 38 Variablen anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 54,078892 + 0,037085 * X_5 + 0,256113 * X_{15} + 0,021655 * X_{16} + 3,97699 * X_{59} - 0,149103 * X_{88} - 0,106705 * X_{90} - 0,0768985 * X_{91} - 0,079832 * X_{95} - 0,079042 * X_{96} - 0,084983 * X_{97} + 0,039831 * X_{107} - 0,681172 * X_{108} + 0,234541 * X_{109} - 0,059871 * X_{113} - 4,149651 * X_{120} - 36,8824 * X_{147} - 19,9219 * X_{149} - 7,512613 * X_{156} - 0,086669 * X_{168} - 0,545069 * X_{171} - 0,386719 * X_{173} - 0,025001 * X_{175} - 1,410422 * X_{186} - 0,32873 * X_{192} - 0,260074 * X_{193} - 0,08137 * X_{196} + 141,2392 * X_{198} - 141,236 * X_{199} - 12,7862 * X_{222} - 27,3973 * X_{227} - 289,576 * X_{228} + 425,3549 * X_{233} + 14,62961 * X_{234} - 0,97067 * X_{242} - 2,084821 * X_{243} - 3,11945 * X_{259} + 14,72706 * X_{270} - 0,949448 * X_{273}$$

Dabei gilt:

\hat{Y} = der geschätzte prozentuale Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

$X_5, X_{15} \dots X_{273}$ sind die vom VCS 2000 gemessenen Variablen.

4. Die Messstellen und die statistische Methode sind in Teil II des gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 an die Kommission übermittelten Protokolls Belgiens beschrieben.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 130 Kilogramm.

TEIL 4

HENNESSY GRADING PROBE (HGP4)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das Gerät ‚Hennessy Grading Probe (HGP4)‘ verwendet.
2. Das HGP4-Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Fotodiode und einem Fotodetektor ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 120 mm. Die Messwerte werden vom HGP4 selbst oder von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 65,42464 - 1,06279 * X_1 + 0,17920 * X_2$$

Dabei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X_1 = Speckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 6 cm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen;

X_2 = Muskeldicke in Millimetern, 6 cm seitlich der Mittellinie zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 130 Kilogramm.

TEIL 5

OPTISCAN-TP

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das Gerät ‚Optiscan-TP‘ verwendet.
2. Das Gerät Optiscan-TP ist mit einem digitalen Bildgeber ausgestattet, der ein Lichtbild der zwei Messpunkte am Schlachtkörper erstellt. Die Bilder dienen als Grundlage für die Berechnung der Speck- und Muskeldicke nach dem ‚Zwei-Punkte-Messverfahren (ZP)‘. Die Messergebnisse werden vom Optiscan-TP-Gerät selbst in den geschätzten Muskelfleischanteil umgerechnet. Die Fotos werden gespeichert und können später kontrolliert werden. Das integrierte Bluetooth®-Interface erleichtert die Datenübertragung.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y} = 53,04153 - 0,68318 * X1 + 0,23131 * X2$$

Dabei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers;

X1 = geringste Speckdicke (einschließlich Schwarte) über dem ‚Musculus gluteus medius‘ in Millimetern;

X2 = Dicke des Lendenmuskels in Millimetern, gemessen als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des ‚Musculus gluteus medius‘ zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 130 Kilogramm.“
